

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)**

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) und §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am *(Datum wird von 10 ausgefüllt)* folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 9. Mai 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2018, beschlossen:

### **Artikel 1** **Satzungsänderung**

1. In § 6 „Betreuungsbeginn“ wird in Absatz (2) der Punkt d) ergänzt:

d) einer der folgenden Nachweise nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf die Anforderungen des § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), beides in der jeweils gültigen Fassung, zur Prophylaxe gegen Masern:

- ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern durch Impfdokumentation (Impfausweis; Impfbescheinigung) oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), welches
  - ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und
  - ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern aufweist oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind eine Immunität gegen Masern aufweist oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz, Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation bereits vorgelegen hat.

Wenn der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (Impfschutz gegen Masern nicht vollständig), so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Ein Kind, für welches ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis im obigen Sinne vorgelegt wird, darf nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist eine Impfung nicht verpflichtend.

Für Kinder, die am 1. März 2020 bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, gilt nach § 20 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung die Besonderheit, dass die oben genannten (alternativ möglichen) Nachweise der Leitung der Einrichtung bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt werden müssen. Wird der Nachweis nicht

bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt, muss eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

2. § 10 „Aufsichtspflicht“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz (1) Satz 2 wird nach den Worten „Gelände der Kindertageseinrichtung“ der folgende Halbsatz „bei Waldgruppen am vereinbarten Treffpunkt“ eingefügt.

b) In Absatz (2) wird am Ende der Satz „Für Waldgruppen gelten die besonderen Regelungen aus § 10 Absatz 3 dieser Satzung in jeweils gültiger Fassung.“ ergänzt

c) Nach Absatz (2) wird folgender Absatz neuer eingefügt:

(3) Bei Waldgruppen sind die Sorgeberechtigten bzw. die von ihnen schriftlich beauftragten Personen verpflichtet, ihre Kinder zum vereinbarten Treffpunkt zu bringen und abzuholen.

Abholungsberechtigt sind nur die Sorgeberechtigten selbst und von den Sorgeberechtigten schriftlich beauftragte volljährige Personen. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder alleine nach Hause gehen, auch wenn eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer  
Oberbürgermeister